

Befreiung für Nebengebäude auf nicht überbaubaren Flächen im Beb.plan „Käpfle-Süd“ in Oberholzheim

Feststellung:

Der Gemeinderat wird künftig abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Käpfle-Süd“ in Oberholzheim Nebengebäude von Wohngebäuden (Garagen, Gartenhütten) im Rahmen des geltenden Baurechtes im Bereich rechts und links des Wohnhauses (Verlängerung der Baugrenzen des Wohnhauses) auch außerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenzen) zulassen. Der 5-m-Streifen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche bleibt weiterhin zwingend unbebaubar.

Ein entsprechender Befreiungsantrag ist einzureichen.

Achstetten, den 12.Oktober 2011

K a i F e n e b e r g
Bürgermeister

Begründung:

Beschluss des Gemeinderats Achstetten in öffentlicher Gemeinderatsitzung am 10.10.2011:

Da der Bebauungsplan „Käpfle-Süd“ in Oberholzheim sehr kleine Baufenster enthält und die Eigentümer dadurch keine Möglichkeit haben, eine Gartenhütte oder eine zusätzliche Garage innerhalb der Baugrenzen zu errichten, hat der Gemeinderat beschlossen, künftig Nebengebäude links und rechts des Wohnhauses (in der Flucht der Baugrenzen des Wohnhauses) außerhalb der Baugrenzen zuzulassen.

Ein entsprechender Befreiungsantrag ist einzureichen.